

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

3. Januar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die auf Höchstens Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Juni d. J. angeordneten Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten des Großherzogthums für die nächste Etats-Periode 1869/71 haben folgendes Ergebniß gehabt:

a) die durch die begüterte vormalige Reichsritterschaft vorzunehmende Wahl ist nicht zu Stande gekommen und der betreffende Abgeordnete mithin nach den Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1852 der Zahl der durch die größeren Grundbesitzer zu wählenden Abgeordneten zugewachsen.

Gewählt wurden:

b) durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von mindestens Eintausend Thalern jährlicher Rente

- 1) der Großherzogliche Kammerherr Rittergutsbesitzer Freiherr von Notenhau zu Neuenhof,
- 2) der Rittergutsbesitzer Landkammerrath Ferdinand Thümmeler zu Miesitz,
- 3) der Gutsbesitzer Carl August Collenbusch zu Schloßvippach,
- 4) der Rittergutsbesitzer Carl Heydenreich zu Oberweimar,
- 5) der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Hellborff zu Schwerstedt;

c) durch die Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von mindestens Eintausend Thalern versteuern:

- 6) der Großherzogliche Bezirks-Direktor Scheimer Regierungsrath Dr. Schomburg zu Weimar,